

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Langenorla

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Langenorla hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenorla in der Sitzung am 23.06.2016 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Langenorla als kommunale Einrichtung des Friedhofswesens der Gemeinde und seiner Anlagen (einschließlich Unterhaltung der Einrichtung) im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Langenorla werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebühren für Grabstätten

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhezeit (Überlassung einer Reihengrabstätte) werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) Reihengrabstätte | 600,00 Euro |
| b) Kindergrabstätte bis 1 Jahr | 260,00 Euro |

§ 3 Gebühren für Urnengrabstätten

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhezeit (Überlassung einer Urnenreihengrabstätte) werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) Urnenreihengrabstätte | 580,00 Euro |
| b) Kindergrabstätte bis 1 Jahr | 260,00 Euro |

§ 4 Gebühren für Urnengemeinschaftsgrabstätten

Bei der Beisetzung von Aschenresten in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) ohne namentliche Nennung | 580,00 Euro |
| b) mit namentlicher Nennung | 680,00 Euro |

§ 5 Wiederverleihung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um 20 Jahre (§ 10 der Friedhofssatzung) werden die Gebühren gemäß §§ 2 und 3 erhoben. Erfolgt die Verlängerung für einige Jahre, werden die Gebühren gemäß §§ 2 und 3 anteilig erhoben.

§ 6**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle gemäß § 27 Abs. 1 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

§ 7**Ausgrabungsgebühren**

Da diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

§ 8**Gebühren für Grabräumung**

Da diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

§ 9**Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. die Kinder,
 - 4. die Eltern,
 - 5. die Geschwister,
 - 6. die Enkelkinder,
 - 7. die Großeltern,
 - 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 10**Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechts bzw. mit der Beisetzung der Urne in der Urnengemeinschaftsgrabstätte.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, ist eine Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der bereits erworbenen Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften zu entrichten. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen pro Grabstätte und Jahr 13,00 € und sind jeweils zum 1. Juli des laufenden Jahres fällig.
- (2) Alternativ ist eine einmalige Zahlung der Nutzungsgebühren bis zum Ablauf der bereits erworbenen Rechte nach folgender Berechnungsmethode möglich: Restjahre bis zum Ablauf multipliziert mit der jährlichen Unterhaltungsgebühr. Bei einer Einmalzahlung wird ein Skonto von 4% gewährt.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Langenorla vom 31.05.2010 außer Kraft.

Langenorla, den 15.08.2016

Fröhlich
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht, die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Fröhlich
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Langenorla wurde im Anzeiger – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg, Ausgabe vom 08.09.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Langenorla, den 09.09.2016

Fröhlich
Bürgermeister